



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Abschlussprüferaufsichtsstelle Uhlandstraße 88-90, 10717 Berlin

An den
Vorsitzenden der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

c/o Deutsches Aktieninstitut
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-113311
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON Ralf Bose
TEL 06196 908-3000
FAX 06196 908-113311
E-MAIL ralf.bose@apasbafa.bund.de
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN
DATUM Berlin, 31.01.19

BETREFF Stellungnahme zum Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex
Grundsatz 18, A.23: Beurteilung der Wirksamkeit der Abschlussprüfung

HIER
BEZUG
ANLAGE

Sehr geehrter Herr Professor Nonnenmacher,

als Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) möchten wir gern die Gelegenheit nutzen, zu einem ausgewählten Thema des Entwurfs des geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, die Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung und des Abschlussprüfers weiter zu stärken. Die relevanten Regelungen unterstützen wesentlich das Vertrauen des Kapitalmarktes und der sonstigen Öffentlichkeit in eine qualitativ hochwertige Finanzberichterstattung der betreffenden Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie entsprechen auch unserem, aus dem gesetzlichen Auftrag der APAS abgeleiteten Selbstverständnis und unseren Zielsetzungen.

Grundsatz 18: Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers informiert den Kapitalmarkt über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

Der Punkt **A.23** empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass der Prüfungsausschuss „regelmäßig eine Beurteilung der Wirksamkeit der Abschlussprüfung“ vornehmen soll.

Auch unter Berücksichtigung der Begründung zur Empfehlung A.23 mit Hinweis auf internationale Standards wäre eine klare Definition oder Beschreibung des Begriffs Wirksamkeit sowie eine

Erläuterung, wie und anhand welcher Kriterien diese Wirksamkeit zu messen ist, unserer Auffassung nach erforderlich. Hingegen steht es außer Zweifel, dass eine hohe Qualität der Abschlussprüfung deren Wirksamkeit stärkt.

Unsere Erfahrung zeigt, dass weltweit sowohl beim Berufsstand, bei Vertretern von Überwachungsorganen und anderen Stakeholdern als auch bei Abschlussprüferaufsichten allein die Entwicklung der Definition einer qualitativ hochwertigen Abschlussprüfung und daraus abgeleitet die Entwicklung geeigneter Kriterien zur Messung dieser Qualität (sogenannte Audit Quality Indicators AQI) komplex ist, sehr heterogen verläuft und dieses Thema die genannten Personenkreise auch mittelfristig weiter beschäftigen wird.

Aus den in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG kodifizierten Aufgaben des Prüfungsausschusses und auf Basis des oben Ausgeführten ein abgeleitetes Positivurteil in Bezug auf die Wirksamkeit der Abschlussprüfung abzugeben, kann unseres Erachtens das Entstehen einer „Erwartungslücke“ in Bezug auf die Aufgaben eines Prüfungsausschusses begünstigen, ungeachtet des erwähnten Erfordernisses einer Präzisierung des Begriffs Wirksamkeit.

Zudem mangelt es derzeit an einheitlichen internationalen Standards hierfür, an denen sich der Prüfungsausschuss orientieren kann, wenngleich die Corporate Governance Kultur in Großbritannien grundsätzlich möglicherweise als Vorbild dienen könnte.

Zusammenfassend ist deshalb aus unserer Sicht die wichtigste Aufgabe eines Prüfungsausschusses in Bezug auf die Abschlussprüfung, deren Qualität und Unabhängigkeit sicherzustellen. Eine „regelmäßige Beurteilung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung“ anstelle einer „regelmäßigen Beurteilung der Wirksamkeit“ stellt unserer Ansicht nach eine ausreichende und gleichzeitig herausfordernde Aufgabe für einen Prüfungsausschuss dar. Unklarheiten in der Definition des Begriffs Wirksamkeit und daraus resultierend in der praktischen Anwendung der Empfehlung des Kodex könnten so vermieden werden.

Sehr geehrter Herr Professor Nonnenmacher, wir danken nochmals für die Möglichkeit, uns an der Kommentierung eines so wichtigen Meilensteins bei der Fortentwicklung der Corporate Governance Kultur in Deutschland beteiligen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Ralf Bose
Leiter der APAS